

## Statuten der Fraktionsgemeinde Davos Dorf

In der Fraktionsgemeindeversammlung  
vom 29. März 1985 angenommen

### I. Grundsätzliches

#### Art. 1

Rechtsform Davos Dorf mit den Nachbarschaften Wolfgang und Laret ist Fraktionsgemeinde der Landschaft Davos. Als Gebietskörperschaft hat sie selbständige Rechtspersönlichkeit.

#### Art. 2

Aufgaben Die Fraktionsgemeinde erfüllt die ihr von der politischen Gemeinde übertragenen oder von dieser nicht beanspruchten Aufgaben.

### II. Politische Rechte

#### Art. 3<sup>1</sup>

Stimmfähigkeit Die Stimmfähigkeit richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Landschaftsverfassung.<sup>2</sup>

#### Art. 4

Stimmberechtigung In Fraktionsangelegenheiten stimmberechtigt sind die in der Fraktionsgemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die seit mindestens 3 Monaten hier ansässigen stimmfähigen Schweizerbürger.

#### Art. 5

Wählbarkeit Jeder Stimmberechtigte, der nicht durch Straferichtsurteil als amtsunfähig erklärt wurde, ist in ein Amt der Fraktionsgemeinde wählbar.

#### Art. 6

Ausschlussgründe Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates oder derselben Kommission sein.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag I vom 8. April 1997

<sup>2</sup> DRB 10

## Art. 7

Wahlen und Abstimmungen  
Wahlen und Abstimmungen werden durch die Gemeindeversammlung vollzogen.

## Art. 8

Berechtigung, Form und Inhalt der Initiative  
100 stimmberechtigte Fraktionseinwohner können die Abstimmung über einen Vorschlag verlangen.  
Der Vorschlag kann eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf enthalten.  
Gegenstand der Initiative können alle Vorschläge sein, die in den Zuständigkeitsbereich der Fraktionsgemeinde fallen und nicht rechtswidrig sind.  
Ein Komitee von höchstens 5 Mitgliedern muss befugt sein, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat zu vertreten und in ihrem Namen im Sinne des Initiativbegehrens zu handeln.

## Art. 9

Einreichung und Prüfung der Initiative  
Die Initiative ist mit den Unterschriften der Initianten versehen beim Gemeinderat einzureichen.  
Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und über die Rechtmässigkeit der Initiative. Ist die Initiative nicht zustande gekommen oder ist sie rechtswidrig, teilt der Gemeinderat dies den Initianten in einem schriftlichen und begründeten Entscheid mit.

## Art. 10

Initiativverfahren  
Der Gemeinderat hat innert Jahresfrist seit Eingang einer gültigen Initiative der Gemeindeversammlung einen begründeten Antrag zu stellen und allenfalls einen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten.

## Art. 11

Petitionsrecht  
Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeinderat schriftlich zur Stellungnahme unterbreiten.

## Art. 12

Beschwerden  
Gegen Entscheide der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates kann beim Kleinen Landrat Beschwerde geführt werden.  
Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht.

### III. Die Gemeindeorgane

#### A. Allgemeines

##### Art. 13

Organe Die Fraktionsgemeinde Dorf wird durch folgende Organe verwaltet:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) den Gemeinderat
- c) die Rechnungsrevisoren

##### Art. 14

Amtsdauer Die Gemeindebehörden sowie die Schulratsabgeordneten werden jeweils im Frühling für eine dreijährige Amtsdauer gewählt, die mit derjenigen des Grossen Landrates zusammenfällt.

##### Art. 15

Ersatzwahlen Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus und ist kein Stellvertreter gewählt worden, ist innert Jahresfrist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen.

##### Art. 16

Unvereinbarkeit Mitglieder des Gemeinderates können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein.

##### Art. 17

Ausstandsgründe Mitglieder der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde haben bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn sie an der Amtshandlung unmittelbar interessiert sind oder ein Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie, ihr Ehegatte oder ihre Geschwister ein unmittelbares Interesse daran haben.

Die gleichen Ausstandsgründe gelten für die von der Fraktionsgemeinde gewählten besonderen Kommissionen.

##### Art. 18

Demissionen Die Mitglieder der Gemeindebehörden haben ihre Demissionen mindestens 2 Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Während einer Amtsperiode ist eine Demission nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Gemeindeversammlung zulässig.

Art. 19

Protokoll-  
führung Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind Protokolle zu führen.  
Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung dem jeweiligen Gremium zur Genehmigung vorzulegen.  
Die Protokolle sind vom Aktuar und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 20

Protokoll-  
Einsichtsrecht Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.  
Die Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.  
Der Anspruch auf Einsicht wird durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt.

## B. Die einzelnen Organe

### 1. Die Gemeindeversammlung

Art. 21

Stellung Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Fraktionsgemeinde. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Fraktionseinwohnern.

Art. 22

Einberufung  
und Beschluss-  
fähigkeit Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat durch zweimalige Bekanntmachung im Amtsblatt der Landschaft unter Angabe der Traktanden einberufen so oft er es für notwendig hält. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Fraktionseinwohnern ist der Gemeinderat verpflichtet, die Gemeindeversammlung innert 2 Monaten einzuberufen.  
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 23

Zuständigkeit Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl (in vorgesehener Reihenfolge)
  - des Gemeindepräsidenten
  - der vier Gemeinderäte
  - der zwei Rechnungsrevisoren

- des Stellvertreters der Rechnungsrevisoren
  - der vier Schulräte nach Art. 16 des kommunalen Schulgesetzes<sup>1</sup>, wovon vorweg ein Schulratsmitglied aus der Nachbarschaft Laret zu wählen ist
  - der Mitglieder besonderer Kommissionen
- b) den Erlass und die Abänderung der Fraktionsstatuten und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente im Rahmen der Fraktionsgemeindaufgaben
  - c) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung der Steuersätze
  - d) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die die finanzielle Kompetenz des Gemeinderates übersteigen
  - e) die Aufnahme von Darlehen und das Eingehen von Bürgschaften
  - f) die Ermächtigung zum Ankauf, Tausch und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum und zur Einräumung und Ablösung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten
  - g) die Abstimmung über eingereichte Anträge
  - h) die Oberaufsicht über die gesamte Fraktionsgemeindevverwaltung

## Art. 24

Versammlungs-  
leitung Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Gemeinderat einen anderen Gemeinderat an seine Stelle.

## Art. 25

Vorberatung und  
Traktandenliste Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeinderat oder einer Kommission vorberaten worden und auf der bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

## Art. 26

Stimmzähler Die Gemeindeversammlung bezeichnet jeweils aus ihrer Mitte mindestens zwei Stimmzähler.

## Art. 27

Wahlverfahren Wenn niemand unter den anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Wahl verlangt, werden die Wahlen durch Handmehr getroffen. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht und nicht überzählig ist. Die leeren Wahlzettel werden wie ungültige vom Total der Wahlzettel abgezogen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Landschaftsgesetz vom 10. Juni 2001 über die Volksschule, DRB 81

## Art. 28

Abstimmungs- Über jeden Verhandlungsgegenstand wird zuerst die freie Diskussion eröffnet.

- verfahren Nach deren Schluss hat die Abstimmung zu erfolgen.  
 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt. Bei der offenen Abstimmung ist das Mehr der Stimmenden massgebend.  
 Bei der schriftlichen Abstimmung gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmzettel übersteigt. Die leeren Stimmzettel werden wie ungültige vom Total der Stimmzettel abgezogen.  
 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 2. Der Gemeinderat

### Art. 29

- Zusammen-  
setzung Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier Gemeinderäten. Er wird vom Gemeindepräsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen zweier Gemeinderäte muss der Gemeinderat einberufen werden. Die Sitzungen werden vom Gemeindepräsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle bestimmt der Gemeinderat einen anderen Gemeinderat an seine Stelle.

### Art. 30

- Beschluss-  
fähigkeit Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens drei Gemeinderäte anwesend sein.  
 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit. Jeder Gemeinderat ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### Art. 31

- Zuständigkeit Der Gemeinderat verwaltet die Fraktionsgemeinde. Er übt für die Fraktionsgemeinde alle Funktionen aus, die nicht durch besondere Bestimmungen einem anderen Organ übertragen sind.  
 Er wählt die Kindergärtner(innen), den Friedhofgärtner und den Totengräber unter Festsetzung ihrer Gehälter und Obliegenheiten sowie die Mitglieder der Kindergarten-<sup>1</sup> und Feuerwehrkommission<sup>2</sup> gemäss kommunalem Recht.  
 Im weiteren obliegen dem Gemeinderat:  
 a) die Einberufung und Leitung der Gemeindeversammlung, die Vorberatung der ihr vorzulegenden Geschäfte sowie die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse

<sup>1</sup> DRB 81.01

<sup>2</sup> DRB 42

- b) die Verwaltung und sichere Anlage der Kapitalien, die gehörige Instandhaltung und Verwaltung der Gebäulichkeiten, Waldungen und Mobilien  
 c) die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages (als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr)

- d) ausserhalb des Vollzugs des Voranschlages die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5000.- und über wiederkehrende Ausgaben von jährlich höchstens Fr. 2500.-
- e) der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis
- f) die Vertretung der Fraktionsgemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht und Behörden
- g) die Bildung des Wahl- und Abstimmungsbüros
- h) die Ausrichtung der Sitzungsgelder und der Besoldung der Gemeindefunktionäre gemäss Voranschlag

#### Art. 32

Unterschrift     Der Gemeindepräsident führt mit einem weiteren Gemeinderat zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Fraktionsgemeinde.

### 3. Rechnungsrevisoren

#### Art. 33

Aufgabe     Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung des Gemeinderates. In die Prüfung einbezogen werden auch die Rechnungen und Verwaltungen von Sonderkassen. Die Rechnungsrevisoren haben der Gemeindeversammlung über ihren Prüfungsbefund schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Im Verhinderungsfalle eines Rechnungsrevisors übernimmt der Stellvertreter dessen Aufgabe.

### IV. Fraktionssteuern

#### Art. 34

Steuer-     Die Fraktionsgemeinde erhebt je nach Bedarf des Gemeindehaushaltes  
regulativ     Fraktions-  
steuern nach Grundsätzen des Landschaftssteuergesetzes<sup>1</sup> in Bruchteilen der Landschaftssteuern.

Die Steueransätze werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung zusammen mit der Genehmigung des Voranschlages festgesetzt.

<sup>1</sup> DRB 20

## Art. 35

Veranlagung Die Veranlagung und den Einzug der Fraktionssteuern besorgt die Steuerverwaltung der Landschaft Davos. Der Gemeinderat kann in die Veranlagungen und die Steuerzuscheidungen bei der Steuerverwaltung Einsicht nehmen.

**V. Schlussbestimmungen**

## Art. 36

Übergangsrecht Um die Übereinstimmung der Amtsdauer der Gemeindebehörden mit derjenigen des Grossen Landrates im Sinne von Art. 14 zu erreichen, werden die im Frühling 1985 gewählten Gemeindeorgane ausnahmsweise vom 1. Januar 1986 bis Ende Juni 1989 im Amte bleiben. Die Schulratsabgeordneten werden turnusgemäss 1986 nach diesen Statuten gewählt.

## Art. 37

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch den Kleinen Landrat<sup>1</sup> in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. Juli 1949.

<sup>1</sup> Vom Kleinen Landrat am 14. November 1984 genehmigt